

# Satzung

## der Ortsgemeinde Fischbach über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 12.06.2012

Der Gemeinderat von Fischbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

### § 2 - Kosten für

#### I. Gräber

a) Normalgrab	200,00 €
b) Kindergrab (bis 5 Jahre)	61,00 €
c) Familiengrab (2 Grabstellen)	600,00 €
d) Urnengrab	200,00 €
e) Urnennischenwand	1.000,00 €
f) Anonymes Urnenfeld	200,00 €

#### II. Grabaushub

a) Normalgrab/Erstbelegung Familiengrab	780,00 € *
b) Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	440,00 € *
c) Urnengrab / anonymes Urnengrab / Zweitbelegungen	200,00 € *
d) Zweitbelegung Familiengrab	900,00 € *

#### III. Leichenhallengebühren

a) Benutzung der Leichenhalle (incl. Reinigung)	100,00 €
b) Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchstaben b) und c) der Friedhofssatzung	120,00 €

#### IV. Sonstige Gebühren bzw. Kosten

a) Verlängerung der Nutzungsrechte für Familiengräber je Jahr (1/25 von 600,00 € bei 25 Jahren Ruhefrist)	24,00 €
b) Verlängerung der Nutzungszeit für gemischte Grabstätten je Jahr (1/25 von 200,00 € bei 25 Jahren Ruhefrist)	8,00 €
c) Verlängerung der Nutzungsrechte für Urnengrab je Jahr (1/25 von 200,00 € bei 25 Jahren Ruhefrist)	8,00 €
d) Verlängerung der Nutzungsrechte für die Urnennischenwand je Jahr (1/25 von 1000,00 € bei 25 Jahren Ruhefrist)	40,00 €

e) Grabausschmückung	100,00 €
f) Beseitigung von Grabstätten einschl. der Entsorgung der Grabeinfassungen /- Stein für Einzelgräber	200,00 € *
Familiengräber (2 Grabstellen)	300,00 € *
Urnengräber	100,00 € *
Mehrkosten für die Entfernung mehrjähriger Sträucher nach Zeitaufwand	

**\* Die Gebühren gemäß § 2 II a) bis II d) sowie Ziffer IV f) – lohnbezogene Kosten – werden jährlich dem jeweils geltenden Lohn tariff (BMT G II) angepasst.**

### **§ 3 - Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

### **§ 4 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10. März 2011 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

**Fischbach, den 12.06.2012**

**Ortsgemeinde Fischbach**

**(Michael Hippeli)  
Ortsbürgermeister**

**(DS)**